

Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4) Ist die Uebernahme-Verspflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfte, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5) Unter den im §. 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6) Die Regierungen der Vereinstaaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7) Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1 lit. b. des Vertrags) wird die in dem Conferenz-Protocolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

II.

Ferner wird auf Grund derselben Beratredungen mit Höchster Genehmigung *Serravallo* verordnet:

1) Ein jeder Ausweisungs- oder Zwangspass, durch welchen eine Person aus dem Fürstenthume in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist. Ist eine Ausnahm��usicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Berüht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche diese ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit derselben im Passe vermerkt werden.

Endlich muß der Zwangspass neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangs-Station des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2) Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu sehen, so ist hierzu auch eine andere, als die aus-